

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Koslar Nr. 8 " Sportanlagen ", 2. Änderung
(Rechtskraft: 15.06.2007)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Bauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
 - 1.2 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO)
 - Die maximale Gebäudehöhe des Sportlerheimes beträgt 7,00 m, die Erdgeschosshöhe als Höhenbezugspunkt wird mit 78,00 m ü. NN vorgegeben.
 - 1.3 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sind für die Bepflanzung landschaftstypische, standortgerechte Bäume und Sträucher der folgenden Artenliste zu verwenden.
 - Es ist eine Anpflanzung mit Gehölzen der nachfolgenden Artenliste, auf der im Plan festgesetzten Fläche, mehrreihig, Pflanzenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,50 m, durchzuführen.
Es ist eine gruppenweise Anpflanzung von 5 – 9 Pflanzen je Art durchzuführen.
 - Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend zu ersetzen.

Bäume

Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnliche Esche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Salix alba	-	Silberweide
Salix fragilis	-	Bruchweide
Tilia cordata	-	Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Frangula alnus	-	Faulbaum
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix aurita	-	Öhrchenweide
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Aschweide
Salix purpurea	-	Purpurweide
Salix triandra	-	Mandelweide
Salix viminalis	-	Korbweide